

Num. X.

Verordnung wegen Darlehne ꝛ. der Juden an Christen,
von 1790.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm Leopold, Regieren-
der Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg
und Sternberg, Souverain von Bienen und Ameyden, Erbburggraf
zu Utrecht ꝛ.

In der Verordnung vom 30ten Jun. 1781 sind alle Schuld-
verschreibungen und Cessionen derselben von Christen an Juden,
wann sie nicht vor jener Obrigkeit errichtet worden, ohne Unter-
schied für ungültig erkläret. Da aber seitdem wahrgenommen ist,
daß dieses für den größesten Theil des Publicums immer nützlich blei-
bende Gesetz bey ein und andern, besonders distinguirten Personen,
nicht von gleicher wohlthätigen Wirkung gewesen sey; so haben Wir
in Absicht derselben, auf Beyrath Unserer getreuen Stände von Rit-
terschaft und Städten, Edelleute, Schriftsäßige, herrschaftliche Be-
diente und Pächter herrschaftlicher, adlicher und schriftsäßiger Gü-
ter von gedachter Verordnung, die sonst der übrigen Untertanen
wegen überall ihre verbindliche Kraft behält, hiermit ausnehmen,
mithin um jede bessere Absicht zu erreichen, diesen gestatten wollen,
daß sie, auch ohne gerichtliche Verschreibung, Anlehne von Juden auf-
nehmen und darüber Privat-Schuldscheine verbindlich ausstellen
können.

Dahin.

Dahingegen verbieten Wir auch der Judenschaft hiermit samt
und sonders, mit keinem Minderjährigen oder noch in väterlicher Ge-
walt stehenden Personen, wann auch diese schon großjährig wären,
so wenig Leih- als Kauf- und andere Contracte zu schließen, als wel-
che hiermit für ungültig und nichtig dergestalt erkläret werden, daß
nicht nur an keinem Gericht darauf gesprochen, sondern auch der
contrahirende Jude, wann es, ohne daß Klage darüber entstünde,
auskäme, nach Beschaffenheit der Umstände nachdrücklich bestrafet
werden solle. Zu welchem Ende dann diese Verordnung den Vor-
stehern der Judenschaft, um solche in den Synagogen dieses Landes
zu aller Nachachtung bekannt zu machen, mitgetheilet werden soll,
wobey Unserm Fiscal zugleich aufgetragen wird, auf deren genaue
Befolgung zu achten und die Entgegenhandlungen zur Bestrafung
anzuzeigen.

Gegeben in Unserer Residenz Detmold den 4ten May 1790.

C 2

Num. XI.